

Die Norm wurde durch Art 24 des G zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die VO 2016/679 vom 20.11.2019, BGBl I, 1724 eingefügt. Die Vorschrift beschränkt die Rechte und Pflichten nach Art 12–22 der DSGVO zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses, nämlich eines funktionsfähigen und verlässlichen Vereinsregisters mit Publizitätswirkung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs. Da ohnehin nur personenbezogene Daten über Organpersonen gespeichert werden, stellt die Regelung eine verhältnismäßige Beschränkung dar (BTDRs 19/4671, S 111 f). Daher hat ein früherer Vorstandsvorsitzender auch nach Ausscheiden aus dem Amt grds keinen zeitnahen registerrechtlichen Anspruch auf Löschung seiner persönlichen Daten aus dem Vereinsregister (vgl Köln FGPrax 23, 215), ein solcher Anspruch kann aber im Einzelfall nach den maßgeblich durch Zeitablauf bestimmten Umständen entstehen, zB nach 20 Jahren seit Löschung (BGHZ 240, 328).

Untertitel 2. Rechtsfähige Stiftungen

§ 80 Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung. (1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

(2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

A. Grundlagen Mit Inkrafttreten des G zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 16.7.21 (BGBl I, 2947) am 1.7.23 wurde das Stiftungszivilrecht einheitlich bundesgesetzlich geregelt (s zur Reform nur *Schauhoff/Mehren* Stiftungsrecht nach der Reform, 2022; *Lorenz/Mehren* DStR 21, 1774; *Willy* VersR 22, 79; *Orth* MDR 21, 1225, 1304). Daher mussten die Landesstiftungsgesetze zum 1.7.23 angepasst werden. § 80 I enthält eine **Legaldefinition** der Stiftung und stellt klar, dass eine Stiftung grds auf unbestimmte Zeit errichtet wird (Ewigkeitsstiftung), während eine Stiftung auf Zeit für mindestens 10 Jahre (§ 82 2) als Verbrauchsstiftung errichtet werden kann. Nach § 80 II entsteht die Stiftung durch das Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung, die Fiktion des II 2 gewährleistet die **Erbfähigkeit** der noch nicht anerkannten Stiftung. Mit dem 1.1.26 wird durch das StiftRG ein **Stiftungsregister** beim BfJ eingeführt, vor diesem Zeitpunkt entstandene Stiftungen müssen bis zum 31.12.26 zur Eintragung angemeldet werden (§ 20 I 1 StiftRG). Nach dem künftigen § 82c müssen ab diesem Zeitpunkt Stiftungen den Rechtsformzusatz »eingetragene Stiftung«, »eS«, »eingetragene Verbrauchsstiftung« oder »eVS« führen.

B. Begriff, Arten, Abgrenzung. Die Stiftung ist eine auf Ausstattung mit einem Vermögen angelegte, nicht in einem Personenverband bestehende (mitgliederlose, I 1) selbstständige juristische Person zur Erreichung eines dauernden Zwecks, der nur durch den Willen des Errichters bestimmt wird (BVerwG NJW 98, 2545, 2546). Es handelt sich um eine **verselbstständigte Vermögensmasse**, eine reine Verwaltungsorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, aber ohne Mitglieder (BGHZ 99, 344, 350; näher zum Begriff und zur Organisation BoKoStiftR/*Muscheler* Rz 7 ff; 59 ff). Vielmehr hat die Stiftung nur Destinatäre, denen die Vorteile der Stiftung zugutekommen sollen (näher BoKoStiftR/*Muscheler* Rz 13 und § 81 Rz 126 ff). Der **Stiftungszweck** muss auf Dauer (»unbestimmte Zeit«) angelegt sein (bei Verbrauchsstiftung genügen 10 Jahre, § 82 2), bestimmt die Identität der Stiftung und bindet und legitimiert insb die Stiftungsorgane. (BoKoStiftR/*Muscheler* Rz 30). Die **Organisation** ist durch den Vorstand gekennzeichnet; das **Vermögen** muss dem Stiftungszweck dauerhaft gewidmet sein und genügen, um ausreichend hohe Erträge zur Verwirklichung des Stiftungszweckes abzuwerfen (vgl. Erman/*Wiese* Rz 5), ein geringeres Vermögen als 50.000 € genügt allein aus Effizienzgründen nur in Ausnahmefällen (vgl NK-BGB/*Schiffer/Pruns* § 81 Rz 54 ff; gg Mindestbetrag Erman/*Wiese* Rz 5 allerdings unter Hinweis auf die Praxis der Stiftungsbehörden, die von einem Mindestbetrag von 50.000 bis 250.000 € ausgehen). Von der in §§ 80–88 geregelten privatrechtlichen Stiftung ist die durch den Staat errichtete **öffentlich-rechtliche** Stiftung abzugrenzen, des Weiteren auch die **unselbständige Stiftung** (eingehend BoKoStiftR/*Stolte* Teil I 2.1), bei der es sich um die Übertragung auf einen Treuhänder handelt, der das Vermögen zum festgelegten Zweck verwaltet (BGH NJW 14, 2448; zur AGB-Problematik Hamm MDR 08, 1147; zu Weisungen eines Mitstifters bei Umwandlung in selbstständige Stiftung BGH NZG 15, 286), sodass es der unselbständigen Stiftung an Rechtsfähigkeit fehlt. Das **Sammelvermögen** entsteht durch die Veranstaltung einer Sammlung für einen nicht dauerhaften Zweck und wird von dem Veranstalter der Sammlung treuhänderisch verwaltet, wenn das Eigentum nicht bis zur zweckgerechten Verwendung bei den Spendern verbleibt (Erman/*Wiese* Vor § 80 Rz 9). Zu den weiteren **Arten** der Stiftung, wie etwa unternehmensverbundene, Familien- oder Bürgerstiftung s im Einzelnen BoKoStiftR/*Stolte* ua Teil I 2, zu den kirchlichen Stiftungen § 88.

B. Entstehung, Stiftungsgeschäft, Anerkennung. Die Stiftung entsteht gem II 1 durch das Stiftungsgeschäft und die staatliche Anerkennung (Konzessionssystem), zur Gründung *Janitzki* ErbR 24, 2 ff. Das **Stiftungs-**

geschäft ist ein Rechtsgeschäft (einseitige Willenserklärung) unter Lebenden oder eine Verfügung vTw (§ 81 I–III). Es besteht in der Erklärung, eine Stiftung als juristische Person mit entsprechender Organisation gründen zu wollen und nach deren Anerkennung das Gründungskapital zu leisten (Erman/*Wiese* Rz 8). Es muss die Voraussetzungen des § 81 erfüllen. Stifter können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personengesellschaften und auch mehrere Rechtssubjekte sein. Für **das Anerkennungsverfahren** und die **Stiftungsaufsicht** gelten die Stiftungsgesetze der Länder, wobei sich die Zuständigkeit eines Bundeslandes nach dem angestrebten Sitz der Stiftung (§ 81 I Nr 1 lit c) bestimmt und sich die konkret zuständige Behörde aus dem Stiftungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes ergibt. Die Stiftungsaufsicht überwacht die Verwirklichung des Stifterwillens und beschränkt sich auf eine Rechtsaufsicht (Erman/*Wiese* Vor § 80 Rz 28 f). Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsakt und wirkt konstitutiv. Eine rechtsfähige **Vor-Stiftung** entspr dem Vor-Verein gibt es nach hM nicht (Braunschw ZEV 20, 565; Erman/*Wiese* Rz 11; aA BoKoStiftR/*Muscheler* § 81 Rz 118 ff).

- 5 Abs II 2 erweitert die **Erbfähigkeit der Stiftung**, indem sie die Rechtsfähigkeit der Stiftung zz des Erbfalls fingiert, wenn die Stiftung erst nach dem Tod des Erblassers anerkannt wird. Sie wird mit Anerkennung also rückwirkend Erbin (Erman/*Wiese* Rz 1). Vor der Anerkennung sind keine Rechtshandlungen des späteren Vorstands möglich (Braunschw ZEV 20, 565, 566). II 2 ist auf ausländische Stiftungen (München NZG 09, 917, 919 – zu § 84 aF) anwendbar. Ebenso auf Stiftungen unter Lebenden bei Tod des Stifters vor Anerkennung (Grüneberg/*Ellenberger* Rz 4), dann gilt der Anspruch auf das im Stiftungsgeschäft zugesagte Vermögen als schon vor dem Tod des Stifters entstanden. Aufgrund II 2 wird die Stiftung vTw, die der Stifter als Alleinerbe eingesetzt hat Vollerbe (BoKoStiftR/*Muscheler* Rz 147, dort Rz 150 ff auch zur Miterbschaft, Nacherbschaft und Vermächtnis). Bei der Stiftung unter Lebenden fallen die zugewandten Rechte iS § 82a gar nicht erst in den Nachlass (BoKoStiftR/*Muscheler* Rz 153).
- 6 Es besteht ein **Rechtsanspruch** auf Anerkennung der Stiftung, wenn sie den Anforderungen des § 81 genügt (§ 82). Die Prognose muss ergeben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch ein hinreichendes Vermögen gesichert ist (§ 82). Die Genehmigung der Stiftung kann zurückgenommen werden, wenn der Stifter sie durch arglistige Täuschung erwirkt hat (BayVGH BayVBl 06, 149).

§ 81 Stiftungsgeschäft. (1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter

1. der Stiftung eine Satzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über
 - a) den Zweck der Stiftung,
 - b) den Namen der Stiftung,
 - c) den Sitz der Stiftung und
 - d) die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie
2. zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.
- (2) Die Satzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:
 1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und
 2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.
- (3) Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.
- (4) Wenn der Stifter verstorben ist und er im Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 genügt, hat nach Landesrecht zuständige Behörde das Stiftungsgeschäft um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen. Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll.
- 1 **A. Inhalt des Stiftungsgeschäfts (Abs 1).** Die Norm regelt den **notwendigen Inhalt** des Stiftungsgeschäfts, durch das der Stifter der Stiftung eine Satzung geben und dem Stiftungszweck ein Vermögen widmen muss. Die **Satzung** (zur Auslegung s § 83) muss die Stiftungsverfassung festlegen, sodass das Stiftungsgeschäft auch einen Organisationsakt zur Gründung einer juristischen Person darstellt.
- 2 Der **Zweck** der Stiftung (I Nr 1 lit a) ist von zentraler Bedeutung und prägt deren Individualität. Der Zweck muss nicht gemeinnützig, wohl aber fremdnützig und gesetzmäßig sein, wobei auch mehrere Zwecke zulässig sind (BoKoStiftR/*Andrick* Rz 167 ff) und keine Gemeinwohlgefährdung vorliegen darf (§ 82 2). »Wohltätige Stiftung« genügt als Zweckangabe nicht, wenn sich durch Auslegung kein konkreterer Zweck ermitteln lässt (VG Ansbach ZStV 21, 215).
- 3 Für den **Namen** (I Nr 1 lit b) gelten die allgemeinen Regeln, dh, er muss entspr § 18 HGB kennzeichnend, unterscheidungskräftig und darf nicht irreführend sein, auch der Rechtsgedanke des § 57 II (deutliche Unterscheidung von anderen ortsansässigen Stiftungen) dürfte anwendbar sein (vgl BoKoStiftR/*Mecking* Rz 183). Für den Schutz gilt § 12. Den Begriff »Stiftung« muss der Name nicht zwingend enthalten (BoKoStiftR/

Mecking Rz 205), nach der Eintragung in das Stiftungsregister ab 1.1.26 aber den nach § 82c vorgeschriebenen Zusatz.

Die Satzung muss den **Satzungssitz** (I Nr 2 lit c), also den Rechtssitz im Gegensatz zum Verwaltungssitz (§ 83a) 4 bestimmen. Nach dem Satzungssitz richtet sich, welches Landesstiftungsrecht einschlägig, welche Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde zuständig ist und wo der allgemeine Gerichtsstand liegt (§ 17 I 1 ZPO). Der Stifter kann den Sitz frei wählen und so letztlich das einschlägige Landesstiftungsrecht wählen, wobei str ist, ob ein Bezug des Sitzes zur Stiftungstätigkeit vorliegen muss (so MüKo/*Weitemeyer* § 81 aF Rz 30; aA BoKoStiftR/*Mecking* Rz 243); wie im Gesellschafts- und Vereinsrecht ist ein Doppelsitz aber unzulässig (BoKoStiftR/*Mecking* Rz 248).

Die Satzung muss Bestimmungen über die Bildung des **Vorstands** enthalten (I Nr 1 lit d), der ihr einziges not- 5wendiges Organ ist und dem die Vertretung der Stiftung obliegt (§ 84 I 1, II 1, IV). Der Vorstand muss nicht als solcher bezeichnet werden, sondern kann auch anders genannt werden, zB Präsidium, Kuratorium, Leitungsorgan, Direktorium. Die Regelung muss va die Zahl und die (Ab-)Berufung der Vorstandsmitglieder festlegen. Die Satzungsauslegung kann ergeben, dass der Stifter durch Testament Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit bestellen kann (LG Aachen Urt v 20.6.17 – 10 O 470/16, juris).

Das Stiftungsgeschäft muss die Widmung eines Vermögens durch den Stifter zur Erfüllung des Stiftungszwecks 6enthalten (**Vermögenswidmung**). Dieses Vermögen ist der Stiftung Verfügung zu überlassen, muss ihr also übertragen werden, allerdings ohne dass ihr das gesamte Vermögen von Beginn an zur Verfügung stehen müsste (näher BoKoStiftR/*Muscheler* Rz 28 ff). Die Satzung kann zB auch bestimmen, welches Vermögen Grundstock- oder sonstiges Vermögen sein soll (§ 83b), Grundsätze der Vermögensanlage festlegen und den Anfallberechtigten (§ 87c I 1) bestimmen.

Die Satzung kann **weitere Regelungen** enthalten, etwa der Stiftung besondere Organe geben oder Grundsätze 7der Vermögensverwaltung (vgl NK-BGB/*Schiffer/Pruns* Rz 59 ff) sowie den Anfallberechtigten (§ 87c) bestimmen. Die Satzung kann weiter **Destinatären** (Nutznießern der Stiftung) ein Recht auf Stiftungsleistungen einräumen. Das setzt aber voraus, dass die Stiftungsurkunde bestimmte objektive Merkmale enthält, durch deren Erfüllung die Eigenschaft eines Destinatärs unmittelbar erworben wird, ohne dass den Stiftungsorganen noch die Möglichkeit einer Auswahl gelassen ist (BGHZ 99, 344, 355). Entscheidend für einen Anspruch ist der in Stiftungsurkunde oder -satzung niedergelegte Stifterwille; der Anspruch scheidet aus, wenn der Begünstigte durch den Vorstand oder Dritte erst ausgewählt werden muss (BGH WM 17, 301).

B. Verbrauchsstiftung (Abs 2). Bei einer Verbrauchsstiftung muss die Satzung über I hinaus die **Zeit**, für die 8die Stiftung errichtet wird (mindestens 10 Jahre, § 82 2) festlegen (II Nr 1). Die Dauer kann dabei auch an ein bestimmtes sicher eintretendes Ereignis, wie den Tod einer Person, geknüpft werden (RegE BTDRs 19/28173, 49). Die Satzung muss die Verwendung des Stiftungsvermögens so festlegen, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und der vollständige Verbrauch des Vermögens innerhalb der Zeit, für die sie errichtet ist, sicher erscheint. Folglich muss die Satzung ein Grundstockvermögen ausschließen und den Verbrauch des Vermögens vorsehen (vgl RegE BTDRs 19/28173, 49), das kann – muss aber nicht – insb durch einen Verbrauchsplan geschehen (zB 5 % des Anfangskapitals jährlich als Verbrauch bei 20 Jahren Dauer). II soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 82 2 prüfen können (RegE BTDRs 19/28173, 49).

C. Form (Abs 3). Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der Schriftform (§ 126), diese ist auch aus- 9reichend, wenn Grundstücke oder GmbH-Anteile in das Stiftungsvermögen eingebracht werden, da §§ 311b I BGB, 15 IV GmbHG nicht ausdrücklich eine strengere Form für das Stiftungsgeschäft vorschreiben (RegE BTDRs 19/28173, 50). Das Stiftungsgeschäft vTw muss in einer Verfügung vTw enthalten sein und daher einschließlich der Satzung deren Form genügen (§§ 2231 f, 2247, 2276), Bezugnahme auf die Satzung genügt, wenn sie diesen Formerfordernissen entspricht (Schlesw 13.6.24 – 3 Wx 54/23, juris).

D. Satzungsergänzung bei Tod des Stifters (Abs 4). Erfüllt das Stiftungsgeschäft nicht die Anforderungen der 10Abs 1 und 2 hat die zuständige Stiftungsbehörde das Stiftungsgeschäft um die Satzung oder fehlende Satzungsbestimmungen zu **ergänzen**, wenn der verstorbene Stifter wenigstens im Stiftungsgeschäft (der Wille eine rechtsfähige Stiftung zu errichten, ist also unabdingbar) den Zweck festgelegt und das Vermögen gewidmet hat. Hauptanwendungsfall des IV sind Stiftungsgeschäfte in Verfügungen vTw, aber auch bei Stiftungsgeschäften zu Lebzeiten ist die Norm anwendbar (RegE BTDRs 19/28173, 50). Sind die Mindestanforderungen der Zweckfestsetzung und Vermögenswidmung erfüllt, muss die zuständige Stiftungsbehörde bei Fehlen (zB bei Formunwirksamkeit) oder Unvollständigkeit die Satzung ergänzen (IV 1). Nach dem Wortlaut des IV 1 ist die Ergänzungsbefugnis auf die in I und II genannten Punkte beschränkt, zumal nur diese für die Anerkennung der Stiftung erforderlich sind (BoKoStiftR/*Schewe* Rz 404). Nach der Gesetzesbegründung soll die Behörde die Satzung aber auch darüber hinaus ergänzen und so insb die Voraussetzungen für die steuerliche Gemeinnützigkeit nach § 60 AO schaffen können (RegE BTDRs 19/28173, 50). Bei der Satzungsergänzung ist der Wille, hilfsweise der mutmaßliche Wille des Stifters, maßgebend (IV 2), wobei Letzterer mit dem Interesse der Stiftung gleichzusetzen ist (RegE BTDRs 19/28173, 51). Im Zweifel ist als Sitz der letzte inländische Wohnsitz des Stifters im Inland zu bestimmen (IV 3), die Bestimmung der zuständigen Behörde richtet sich dann nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht der betroffenen Länder (RegE BTDRs 19/28173, 51).

§ 81a **Widerruf des Stiftungsgeschäfts.** Bis zur Anerkennung der Stiftung ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Landes beantragt, so ist der Widerruf dieser gegenüber zu erklären. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag auf Anerkennung der Stiftung bei der zuständigen Behörde des Landes gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar mit der Antragstellung betraut hat.

- 1 Die Norm entspricht § 81 II aF. Der Stifter kann nach § 1 das Stiftungsgeschäft bis zur Anerkennung der Stiftung durch einseitige, nicht empfangsbedürftige Erklärung ohne Angabe von Gründen **widerrufen**. Bei Stiftungsgeschäften in letztwilligen Verfügungen muss der Widerruf den erbrechtlichen Anforderungen entsprechen. Ist die Anerkennung beantragt, kann der Widerruf nur ggü der Anerkennungsbehörde erfolgen. Nach dem Tod des Stifters kann grds dessen Erbe widerrufen (§ 1922), allerdings nicht, wenn der Stifter bereits den Antrag auf Anerkennung gestellt oder den beurkundenden Notar damit beauftragt hatte. Bei mehreren Stiftern kann jeder einzelne widerrufen, was regelmäßig die Gesamtnichtigkeit nach § 139 nach sich ziehen dürfte (BoKoStiftR/Trappe Rz 5).

§ 82 **Anerkennung der Stiftung.** Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Satzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.

- 1 **A. Anerkennungsvoraussetzungen.** Die Vorschrift begründet einen **Anspruch** auf Anerkennung, wenn das Stiftungsgeschäft den Voraussetzungen des § 81 I–III genügt und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert ist, wenn also das gewidmete Vermögen dauerhaft ausreicht, um mit dessen Nutzungen den Stiftungszweck zu fördern (Schauhoff/Mehren/Schienze-Ohletz Kap 3 Rz 28), bei einer Verbrauchsstiftung angesichts der in der Satzung vorzusehenden geringstmöglichen Laufzeit für mindestens 10 Jahre. Daher kann es erforderlich sein, ein Grundstück zu veräußern, um die Vermietbarkeit anderer Grundstücke herzustellen (Schlesw 13.6.24 – 3 Wx 54/23, Rz 26 ff, juris). Zur Mindestvermögensausstattung s.a. § 81 Rn 2. Nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks bedeutet, dass die Zweck-Mittel-Relation der Stiftung eine angemessene Aufgabenerfüllung gewährleisten muss (Zweckadäquanz) (BoKoStiftR/Andrick Rz 26). Die Stiftungsbehörde muss auf tragfähiger Tatsachengrundlage prognostizieren, ob die Stiftung auf Dauer funktionsfähig ist und Bestand haben kann (BoKoStiftR/Andrick Rz 27). Daher sind auch künftige Spenden und Zuwendungen zu berücksichtigen, wenn diese als gesichert erscheinen (Erman/Wiese Rz 8).
- 2 **B. Keine Gemeinwohlgefährdung.** Eine Gemeinwohlgefährdung (unbestimmter Rechtsbegriff) wird auf die Stiftung und nicht nur auf den Stiftungszweck bezogen (RegE BTDRs 19/28173, 51) und steht der Anerkennung entgegen. Va dürfen nicht Verfassungsrechtsgüter (BVerwG NJW 98, 2545) gefährdet werden, und die Stiftung darf nicht gg ein gesetzliches Verbot, die guten Sitten (*Büch* ZEV 10, 440) oder die Menschenwürde verstoßen (Erman/Wiese Rz 11). Entscheidend ist der wahre Wille des Stifters, für dessen Ermittlung auch außerhalb des Stiftungsgeschäfts liegende Begleitumstände, wie ua Haltung, Absichten, Äußerungen des Stifters, heranzuziehen sind (BoKoStiftR/Andrick Rz 40), zB islamistische verfassungsfeindliche Intentionen (HessVGH ZStV 20, 131). Der Stifter muss keine gemeinwohlorientierte Stiftung gründen und darf den Kreis der Destinatäre nach Geschlecht und Religion abgrenzen (Grüneberg/Ellenberger Rz 5; vgl auch § 38 Rn 7).

§ 82a **Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens.** Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt.

- 1 Mit Anerkennung der Stiftung entsteht ein **schuldrechtlicher Anspruch** der Stiftung auf Übertragung des gewidmeten Vermögens. Rechte, die nach §§ 398, 413 übertragen werden (Forderungen, Immaterialgüterrechte), gehen gem § 2 kraft Gesetzes auf die Stiftung über. Andere Rechte, insb Eigentumsrechte, müssen der Stiftung, vertreten durch ihren Vorstand, übertragen werden (§§ 929 ff, 873, 925). Unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen sind Schenkungen, die Pflichtteilergänzungsansprüche nach §§ 2325, 2329 auslösen können (BGH NJW 04, 1382). Ist die Stiftung vTw Erbin geworden, erfolgt eine Gesamtrechtsnachfolge gem § 1922 (BoKoStiftR/Fritz Rz 4).

§ 82b **(zum 1.1.26) Stiftungsregister und Anmeldung der Stiftung.** (1) Für die Stiftungen wird ein Stiftungsregister geführt. Das Nähere regelt das Stiftungsregistergesetz. (2) Nach der Anerkennung ist die Stiftung zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. In der Anmeldung sind die Vorstandsmitglieder, die besonderen Vertreter, die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter sowie etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands nach § 84 Absatz 3 anzugeben. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Anerkennungsentscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde und die Satzung und
2. die Dokumente über die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der vertretungsberechtigten besonderen Vertreter.

Das Stiftungsregister wird ab dem 1.1.26 tätig. Es soll Transparenz sowie **Publizität** der Stiftung erhöhen und den Vorstandsmitgliedern den Nachweis ihrer Vertretungsberechtigung erleichtern (RegE BTDRs 19/28173, 81). Das deklaratorische Stiftungsregister ist in Einzelheiten durch das StiftRG geregelt und wird durch das BfJ für das ganze Bundesgebiet geführt (§ 1 I StiftRG). Abs 2 regelt die Erstanmeldung und speziell die Angabe der für die Publizität entscheidenden Vertretungsverhältnisse. Der Inhalt des Registers (§ 2 StiftRG) ist für jedermann einsehbar (§ 15 StiftRG) und kann online abgerufen werden (§ 16 StiftRG). Anmeldungen erfolgen durch die Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren und bedürfen öffentlicher Beglaubigung (§ 3 I, II StiftRG). Die Stiftungsbehörde ist im Registerverfahren zu beteiligen (§ 10 StiftRG). Die Entscheidung erfolgt durch Eintragung, Zwischenverfügung oder Ablehnung (§ 11 I–III StiftRG). Unzulässige Eintragungen sind zu löschen (§ 12 StiftRG). Anmeldepflichten sind zwangsgeldbewehrt (§ 14 StiftRG). Für Streitigkeiten in Angelegenheiten des Stiftungsregisters ist der Verwaltungsrechtsweg ohne vorheriges Widerspruchsverfahren eröffnet (§ 18 StiftRG).

§ 82c (zum 1.1.26) **Namenszusatz der Stiftung.** Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz »eingetragene Stiftung« zu führen. Anstelle des Namenszusatzes kann dem Namen die Abkürzung »e.S.« angefügt werden. Die Verbrauchsstiftung hat mit der Eintragung den Zusatz »eingetragene Verbrauchsstiftung« oder die Abkürzung »e.VS.« zu führen.

Der Namenszusatz dient der **Unterscheidung** von öffentlich-rechtlichen und nicht rechtsfähigen Stiftungen sowie der Stiftungen auf unbestimmte Zeit von befristeten Verbrauchsstiftungen. Der Zusatz muss nicht in der Satzung enthalten sein (RegE BTDRs 19/28173, 82 f).

§ 82d (zum 1.1.26) **Vertrauensschutz durch das Stiftungsregister.** (1) Eine in das Stiftungsregister einzutragende Tatsache kann die Stiftung einem Dritten im Geschäftsverkehr nur entgegensetzen, wenn diese Tatsache im Stiftungsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.
(2) Wurde eine einzutragende Tatsache in das Stiftungsregister eingetragen, so muss ein Dritter im Geschäftsverkehr diese Tatsache gegenüber der Stiftung gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.

Die Norm knüpft die Publizitätswirkungen nur an die Registereintragung, nicht an eine – nicht vorgesehene – Bekanntmachung und ist §§ 68 BGB, 15 I, II HGB nachgebildet (RegE BTDRs 19/28173, 83). Es sind nur nach §§ 82b, 84d, 85b, 86i und 87d eintragungspflichtige Tatsachen betroffen (BoKoStiftR/Bartodziej/Kausträter Rz 10). Abs 1 schafft **negative Publizität** (Vertrauen in Fortbestand einmal eingetragener Tatsachen), Abs 2 wirkt vertrauenszerstörend (BoKoStiftR/Bartodziej/Kausträter Rz 2–4).

§ 83 **Stiftungsverfassung und Stifterwille.** (1) Die Verfassung der Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung bestimmt.

(2) Die Stiftungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.

A. Verfassung. Abs I entspricht im Wesentlichen § 85 aF und stellt klar, dass die Verfassung (= rechtliche Grundordnung), soweit sie nicht auf §§ 80–88 und den Landesstiftungsgesetzen beruht, durch das Stiftungsgeschäft und die **jew gültige Satzung** bestimmt wird (RegE BTDRs 19/28173, 52). Das Stiftungsgeschäft legt die **Satzung** als Teil der Stiftungsverfassung fest.

Für die **Auslegung** ist der tatsächliche Stifterwille (also § 133 bei Unanwendbarkeit des § 157 mangels schutzbedürftigen Empfängers, BoKoStiftR/Heuel Rz 26) maßgebend (Köln nPoR 18, 169). Die Satzungsauslegung ist revisibel (BGH NJW 94, 184 f). Der Stifter kann die Auslegung auf ein Stiftungsorgan oder die Aufsichtsbehörde übertragen (Grüneberg/Ellenberger Rz 2).

B. Maßgeblichkeit des Stifterwillens. Abs 2 enthält mit dem Primat des **Stifterwillens** das **oberste Prinzip** des Stiftungsrechts (Lorenz/Mehren DStR 21, 1774, 1775), wobei im Zweifel davon auszugehen ist, dass der Stifter zumindest eine behutsame Fortentwicklung der Stiftung(-satzung) gewollt hat, damit die Stiftung auf Dauer in sich wandelnden Verhältnissen existieren kann (Schauhoff/Mehren/Schauhoff Kap 1 Rz 14, 16). Der Stifterwille ist va für Satzungsänderungen und bei Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen zu berücksichtigen (RegE BTDRs 19/28173, 52).

Der **tatsächliche Stifterwille** ist aus dem Stiftungsgeschäft einschließlich der Satzung zu entnehmen, wobei auch weitere Dokumente (RegE BTDRs 19/28173, 52), wie zB ein Memorandum herangezogen werden können, und zwar auch, wenn sie nach der Stiftungserrichtung erstellt wurden – sofern sie nur einen Rückschluss auf den Willen des Stifters bei der Stiftungserrichtung zulassen (BoKoStiftR/Heuel Rz 16 f). Mangels Feststellbarkeit

eines ausdrücklichen Stifterwillens ist der **mutmaßliche** Wille heranzuziehen. Dieser entspricht nach der Vorstellung des Gesetzgebers dem Interesse der Stiftung (RegE BTDRs 19/28173, 52; krit BoKoStiftR/Heuel Rz 23, der darauf abstellen will, wie der Stiftungszweck am effektivsten verwirklicht werden kann).

§ 83a Verwaltungssitz der Stiftung. Die Verwaltung der Stiftung ist im Inland zu führen.

- 1 Es ist davon auszugehen, dass Satzungssitz (§ 81 I Nr. 1c nF) und Verwaltungssitz (schwerpunktmäßiger Ort der Geschäftsleitung) identisch sein müssen und dass der Sitz einen Bezug zur Tätigkeit der Stiftung oder zum Ort der Verwaltung haben muss (Schauhoff/Mehren/Schienze-Ohletz Kap 3 Rz 20). Der Gesetzgeber hat sich damit und mit § 87a II Nr 3 für die Sitztheorie entschieden (Schauhoff/Mehren/v Oertzen Kap 10 Rz 7 ff). Der Verwaltungssitz soll im Inland liegen, weil nur dann die zuständige Behörde eine wirksame Stiftungsaufsicht ausüben kann (RegE BTDRs 19/28173, 52 f).

§ 83b Stiftungsvermögen. (1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.

(2) Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,
 2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
 3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, im Stiftungsgeschäft abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.
 (4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

- 1 Abs I regelt die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens und legt begrifflich die Unterscheidung zwischen Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen fest. Stiftungen haben ein **Grundstockvermögen** aus den Bestandteilen des Abs 2, das der dauerhaften Erfüllung des Zwecks von Stiftungen auf unbestimmte Zeit dient, und **sonstiges Vermögen** (Abs 1 S 1, also alles, was nicht zum Grundstockvermögen gehört). Verbrauchsstiftungen haben nur sonstiges Vermögen, weil dieses für den Stiftungszweck aufgebraucht werden soll (Abs 1 S 2). Daher können sie auch bei Zustiftungen kein Grundstockvermögen bilden und können Zuwendungen Dritter nur annehmen, wenn sie zum Verbrauch bestimmt sind (RegE BTDRs 19/28173, 53).
- 2 Das **Grundstockvermögen** besteht va aus dem **gewidmeten** Vermögen, das der Stifter durch das Stiftungsgeschäft bei der Gründung zugesagt hat (II Nr 1). **Zustiftungen**, also Zuwendungen mit der Bestimmung des Zuwendenden (Stifter oder Dritter) Grundstockvermögen zu werden (= Legaldefinition), erhöhen das Grundstockvermögen (II Nr 2). Die Stiftung kann Zustiftungen annehmen, wenn die Satzung das nicht ausschließt und sie sich (ggf trotz Auflagen) positiv auf die Erfüllung des Stiftungszwecks auswirkt (RegE BTDRs 19/28173, 54). Die Stiftung kann auch sonstiges Vermögen, insb nicht zwingend für den Stiftungszweck zu verwendende Erträge (RegE BTDRs 19/28173, 54), zu Grundstockvermögen **bestimmen** (II Nr 3).
- 3 Abs 3 ermöglicht sog **Hybrid-/Teilverbrauchsstiftungen** (BoKoStiftR/Fritz Rz 27; Lorenz/Mehren DStR 21, 1774, 1775). Der Stifter kann bei einer Dauerstiftung einen Teil des gewidmeten Vermögens als sonstiges Vermögen bestimmen, ohne dass dadurch die Stiftung zur Verbrauchsstiftung wird, obwohl das sonstige Vermögen verbraucht werden kann (RegE BTDRs 19/28173, 54). In die Prognose hinsichtlich der dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks darf aber nur das Grundstockvermögen einfließen (RegE BTDRs 19/28173, 54 f). Das sonstige Vermögen unterfällt nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung nach §§ 55 I Nr 5, 62 III Nr 2 AO (RegE BTDRs 19/28173, 54).
- 4 Abs 4 regelt grundlegend und zwingend die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Geboten ist die **Vermögens-trennung** (zB eigene Bankkonten der Stiftung, keine Vermischung mit Vermögen anderer Rechtsträger) und normiert die **Zweckbindung** des Stiftungsvermögens. Konkrete Anlagevorgaben, wie für Mündelvermögen, hat der Gesetzgeber bewusst nicht getroffen (RegE BTDRs 19/28173, 55). Bei der Anlage haben die Stiftungsorgane einen weiten Ermessensspielraum, müssen allerdings die Pflicht zur Erhaltung des Grundstockvermögens (§ 83c I 1) beachten und unterliegen der Sorgfaltspflicht des § 84a II (RegE BTDRs 19/28173, 55).

§ 83c Verwaltung des Grundstockvermögens. (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

(3) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

Abs I regelt erstmals bundesgesetzlich die **Erhaltungspflicht** für das Grundstockvermögen, die sich auf das Vermögen als Ganzes, nicht aber auf die einzelnen Vermögensgegenstände bezieht (RegE BTDRs 19/28173, 56). Daher kann die Zusammensetzung des Grundstockvermögens von den zuständigen Stiftungsorganen geändert werden (RegE BTDRs 19/28173, 56). Es ist von einer Pflicht zum **realen**, nicht nur zum nominalen Werterhalt auszugehen (Schauhoff/Mehren/Mehren Kap 7 Rz 68 ff). Das ist bei einer Anstaltsstiftung, die zB ein Grundstück oder Gebäude für bestimmte Zwecke zur Verfügung stellt, unproblematisch, weil bloße Schwankungen des Marktwerts des Grundstücks den Gebrauchswert für die Stiftung nicht beeinträchtigen und diese nur verpflichtet ist, den Gebrauchswert zu erhalten (RegE BTDRs 19/28173, 57; BoKoStiftR/Fritz/Werner Rz 2). Bei der Kapitalstiftung, die den Zweck mit den Erträgen verfolgt, sieht der Gesetzgeber ein Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, möglichst hohe Erträge zu erzielen, und dem Kapitalerhalt (kein Verlust von Grundstockvermögen) (RegE BTDRs 19/28173, 57; eingehend zu den Anlagezielen Ertrag, Sicherheit, Nachhaltigkeit BoKoStiftR/Fritz/Werner Rz 14 ff). Dieses entspricht dem Zielkonflikt beim »magischen Dreieck« der Vermögensanlage (Liquidität/Sicherheit/Rendite). Konkrete Verwaltungsmaßnahmen sind stiftungsindividuell mit Blick auf den Stiftungszweck und die bestehenden Anlagemöglichkeiten zu treffen, wobei die Anforderungen in der Satzung insb durch ein Vermögenserhaltungskonzept festgeschrieben werden können (RegE BTDRs 19/28173, 57).

Nach I 2 ist der Stiftungszweck mit den **Nutzungen** (§ 100) des Grundstockvermögens zu erfüllen, also mit den Früchten (Erträgen) und Gebrauchsvorteilen. Folglich muss sich das Stiftungsvermögen aus Gegenständen zusammensetzen, die unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks gebraucht werden können oder Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks erbringen (RegE BTDRs 19/28173, 57). Ggf muss die Stiftung Erträge zu Grundstockvermögen bestimmen (§ 83b II Nr 3), um den Gebrauchswert des Grundstockvermögens zu erhalten oder zu erhöhen (RegE BTDRs 19/28173, 57).

Aus I 3 folgt die Zulässigkeit von Vermögensumschichtungen, da die Verwendung der **Umschichtungsgewinne** (dazu *Asche* npoR 24, 243) geregelt wird. Diese dürfen zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden und müssen nicht in das Grundstockvermögen eingestellt werden, wenn dessen Erhalt gesichert ist und die Satzung nicht entgegensteht.

Nach Abs 2 muss das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder entspr aufgestockt werden, wenn satzungsgemäß ein Teil des Grundstockvermögens verbraucht werden darf und verbraucht wurde (Abweichung vom Erhaltungsgrundsatz bei **temporärem Verbrauch** von Grundstockvermögen [BoKoStiftR/Fritz/Werner Rz 41]). Die Ermächtigung kann durch Satzungsänderung nachträglich eingefügt werden; die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks muss weiter gewährleistet sein (RegE BTDRs 19/28173, 58).

Abs 3 erlaubt, entspr landesrechtliche Vorschriften über zeitlich begrenzte Ausnahmen von der Erhaltung des Grundstockvermögens beizubehalten (RegE BTDRs 19/28173, 58).

§ 84 Stiftungsorgane. (1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(4) In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein

(5) Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

A. Grundlagen Statt der Verweisungen in § 86 aF enthält die Vorschrift eigenständige Regelungen für die Stiftung und trägt der Tatsache Rechnung, dass Stiftungen neben dem **Vorstand oft weitere Organe** haben, die Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen (RegE BTDRs 19/28173, 58).

B. Vorstand Die Stiftung muss als einziges **Pflichtorgan** einen Vorstand haben (Abs 1 S 1), der die Geschäfte der Stiftung führt (Abs 1 S 2), und zwar allumfassend (BoKoStiftR/Uffmann Rz 46). Vorstandsmitglieder können auch juristische Personen und andere rechtsfähige Personenvereinigungen sein (RegE BTDRs 19/28173, 59), die Satzung kann hinsichtlich der Vorstandsfähigkeit auch weitere persönliche Voraussetzungen der Vorstandsmitglieder verlangen. Sie muss die Bildung des Vorstands regeln (§ 81 I Nr 1d, s § 81 Rn 5). Dazu gehört es, die Zahl der Vorstandsmitglieder und das Verfahren zu ihrer Berufung festzulegen. Die Berufung kann durch ein Stiftungsorgan erfolgen, bei einem mehrgliedrigen Vorstand kann auch die Selbstergänzung vor-

gesehen werden (Kooptation). Möglich ist auch, dass als geborenes Mitglied der jeweilige Inhaber eines bestimmten Amtes (zB Bürgermeister) mit seiner Zustimmung Vorstand ist (BoKoStiftR/Uffmann Rz 23). Ob Berufung durch externe Dritte vorgesehen werden kann, ist str (BoKoStiftR/Uffmann Rz 26). Regelungsbedürftig ist auch die Dauer des Amtes sowie die Abberufung (s im Einzelnen BoKoStiftR/Uffmann Rz 27 ff). Sieht die Satzung nicht die freie Abberufung vor, kann ein Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund abberufen werden (Hamm ZEV 17, 506). Bei mehreren Vorstandsmitgliedern ist eine Ressortverteilung möglich (Schauhoff/Mehren/Kraus, Stiftungsrecht, Kap 6 Rz 71 ff).

- 3 Nach Abs 2 S 1 ist der Vorstand das Vertretungsorgan der Stiftung mit der Stellung eines **gesetzlichen Vertreters**. Mehrere Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung mit ihrer Mehrheit (II 2), allerdings kann die Satzung auch Einzel- oder Gesamtvertretung vorsehen (Abs 2 S 2, Abs 3; RegE BTDRs 19/28173, 59). Zur Passivvertretung genügt es, dass die Erklärung einem Vorstandsmitglied ggü abgegeben wird (II 3). Die Vertretungsmacht wird durch den Stiftungszweck nicht begrenzt (BGH NJW 21, 2306 Rz 27 ff; BoKoStiftR/Uffmann Rz 52 f). Im Rechtsverkehr kann die Vertretungsmacht mit einer Vertretungsbescheinigung der Stiftungsbehörde nachgewiesen werden. Nach Installierung des Stiftungsregisters ab 1.1.26 sind dort gem § 2 I Nr 5 StiftRG die Vorstandsmitglieder mit Vertretungsmacht einzutragen, nach § 15 3 StiftRG ist dann – neben der Möglichkeit der Einsichtnahme – ein (amtlicher) Ausdruck aus dem Stiftungsregister zu erteilen, mit dem die Vertretungsmacht nachgewiesen werden kann.
- 4 Abs 3 lässt die **Abweichung** von I 2 und II 2 zu. Daher kann die Satzung die Geschäftsführung – allerdings nicht die Vertretung – einem anderen Organ als dem Vorstand zuweisen (RegE BTDRs 19/28173, 60). Bei einem mehrgliedrigen Vorstand ist inb auch satzungsgemäße Einzel- oder Gesamtvertretung möglich. Die Vertretungsmacht kann kraft Satzung mit Wirkung gg Dritte beschränkt werden, wobei insb die Bindung an die Zustimmung eines anderen Organs (RegE BTDRs 19/28173, 60) in Betracht kommt, ggf auch erst ab einem bestimmten Wert des Geschäfts. Die Vertretungsmacht kann auf gemeinnütziges Handeln beschränkt werden (BGHZ 229, 299 Rz 39 ff; krit BoKoStiftR/Uffmann Rz 64 ff).
- 5 **C. Weitere Organe (IV), Verweisung (V)**. Bestimmt die Satzung **weitere Organe**, muss sie auch die Aufgaben und Kompetenzen regeln (Abs IV), da es insoweit keine gesetzlichen Regelungen gibt (RegE BTDRs 19/28173, 59).
- 6 Nach Abs 5 können wie bisher **besondere Vertreter** bestellt werden (§ 30), haftet die Stiftung für ihre Organe (§ 31) und gilt die Insolvenzantrags- und Schadensersatzpflicht des § 42 II (s dort Rn 3).

§ 84a Rechte und Pflichten der Organmitglieder. (1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.

(2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers** anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.

(3) § 31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.

- 1 Die Vorschrift regelt das **Innenverhältnis** zwischen Stiftung und Organmitgliedern. Die Tätigkeit des Organmitglieds richtet sich nach Auftragsrecht und ist unentgeltlich, wenn die Satzung nichts anderes regelt, insb die Haftung für Pflichtverletzungen beschränkt (Abs 1), wobei die Beschränkung nicht nur in der Errichtungssatzung, sondern auch durch Satzungsänderungen festgelegt werden kann.
- 2 Abs 2 bestimmt als **Sorgfaltsmaßstab**, aber auch als Pflichtmaßstab (BoKoStiftR/Uffmann Rz 5 f) die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers (II 1) und kodifiziert die **Business-Judgement-Rule** (II 1), die einen Ermessensspielraum begründet (Schauhoff/Mehren/Kraus, Stiftungsrecht, Kap 6 Rz 82 ff) und va für Vermögensanlagen bedeutsam ist, die sich nur auf Prognosen stützen können (Lorenz/Mehren DStR 21, 1774, 1776 f). Bei Pflichtverletzungen ergibt sich die Haftung der Organmitglieder (zu ihr Schockenhoff/Duttig ZIP 24, 2433) va aus § 280. Der Vorstand kann ggü der Stiftung nicht die Mithaftung eines anderen Stiftungsorgans einwenden (BGH NZG 15, 38).
- 3 § 31a zur **Haftungsprivilegierung** ist anwendbar. Bei unentgeltlicher oder quasi unentgeltlicher Tätigkeit der Organmitglieder iSd § 31a ist die Haftung ggü der Stiftung beschränkt. Allerdings kann die Anwendbarkeit dieser Norm beschränkt oder ausgeschlossen werden (III), weil das Fehlen von Schadensersatzansprüchen dazu führen kann, dass die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig verfolgen kann und daher aufgelöst werden muss (RegE BTDRs 19/28173, 62). Ein Ausschluss mag insb zweckmäßig sein, wenn für die Pflichtverletzungen Versicherungsschutz besteht (RegE aaO).

§ 84b Beschlussfassung der Organe. Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechts-

geschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

Aufgrund der Verweisung auf § 32 wird in den Organen mangels anderer Satzungsregelung mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen in **Versammlungen** entschieden (§ 1). S iÜ die Kommentierung zu § 32. Beschlussmängel führen zur Nichtigkeit (Schauhoff/Mehren/*Windeknecht* Stiftungsrecht Kap 6 Rz 58). § 2 regelt zwingend den Stimmrechtsausschluss bei Interessenkollisionen entspr § 34, s dort. Im Einzelfall kann sich bei Vorstandsbeschlüssen ein Vorstandsmitglied durch ein anderes vertreten lassen (BVerwG nPoR 19, 125).

§ 84c **Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern.** (1) Wenn der Vorstand oder ein anderes Organ der Stiftung seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, weil Mitglieder des Organs fehlen, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen notwendige Maßnahmen zu treffen, um die Handlungsfähigkeit des Organs zu gewährleisten. Die Behörde ist insbesondere befugt, Organmitglieder befristet zu bestellen oder von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl von Organmitgliedern befristet abzuweichen, insbesondere indem die Behörde einzelne Organmitglieder mit Befugnissen ausstattet, die ihnen nach der Satzung nur gemeinsam mit anderen Organmitgliedern zustehen.

(2) Die Behörde kann einem von ihr bestellten Organmitglied bei oder nach der Bestellung eine angemessene Vergütung auf Kosten der Stiftung bewilligen, wenn das Vermögen der Stiftung sowie der Umfang und die Bedeutung der zu erledigenden Aufgabe dies rechtfertigen. Die Behörde kann die Bewilligung der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.

Die Norm (zur Thematik eingehend von *Thunen/Möller* ZStV 24, 83) ersetzt die Verweisung des § 86 1 aF auf § 29 und schafft eine eigenständige Regelung, nach der die sachnähere **Stiftungsbehörde**, die besser als das AG als Organmitglieder **geeignete Personen** finden kann (RegE BTDRs 19/28173, 62), diese zu bestellen hat. Dabei besteht keine Beschränkung auf die Bestellung fehlender Organ- (meist: Vorstands-) Mitglieder, sondern die Behörde kann alle erforderlichen Maßnahmen treffen, insb auch die Zahl der Organmitglieder vorübergehend beschränken, um Entscheidungsfähigkeit herzustellen (RegE BTDRs 19/28173, 63).

Nach II kann die Behörde, um geeignete Personen gewinnen zu können, eine **Vergütung** auf Kosten der Stiftung bewilligen, selbst wenn die Satzung das nicht zulässt (RegE BTDRs 19/28173, 64), und diese Vergütung später ändern oder aufheben.

§ 84d *(zum 1.1.26)* **Anmeldung von Änderungen beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern.** Jede Änderung hinsichtlich des Vorstands sowie der besonderen Vertreter, die zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind die Dokumente beizufügen, aus denen sich die Änderungen ergeben.

Die Norm entspricht § 67, sie verpflichtet den Vorstand aber auch zur Anmeldung von Änderungen aufgrund Notmaßnahmen der Stiftungsbehörde nach § 84c (RegE BTDRs 19/28173, 84). Erfasst werden Änderungen in den Personen, aber auch des Umfangs der Vertretungsmacht (RegE BTDRs 19/28173, 84). Registerrechtlich gilt § 5 StifRG.

§ 85 **Voraussetzungen für Satzungsänderungen.** (1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn

1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder
2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 vor, kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.

(2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.

(3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(4) Im Stiftungsgeschäft kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter im Stiftungsgeschäft auch

abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

- 1 §§ 85, 85a regeln nun bundeseinheitlich die Satzungsänderung. § 85 sieht ein **dreistufiges System** vor, das absteigend nach der Bedeutung der Satzungsänderung jew geringere Anforderungen an die Satzungsänderung stellt (Lorenz/Mehren DStR 21, 1774, 1777; ausf Burgard ZStV 24, 39).
- 2 Die **höchste Stufe** (gravierendster Fall der Satzungsänderung) mit den weitgehendsten Anforderungen sind die Auswechslung des Zwecks oder erhebliche Beschränkungen des Zwecks (I). Die Änderung der Zweckbestimmung ist nur dann eine Zweckänderung, wenn sie die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung in einer für den Stifter zz der Errichtung der Stiftung unvorhersehbaren Weise wandelt (RegE BTDRs 19/28173, 64). Das gilt für die Umgestaltung einer »Ewigkeits-« in eine Verbrauchsstiftung (I 4).
- 3 Dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann (I 1 Nr 1), kommt nicht nur bei **Unmöglichkeit** des Stiftungszwecks, sondern insb wenn keine ausreichenden Mittel zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen und die Stiftung solche Mittel in absehbarer Zeit nicht erwerben kann (I 2). Das kann zB aus Vermögensverlust oder fehlenden Anmöglichkeiten resultieren (RegE BTDRs 19/28173, 65), aber das **Lebensfähigkeitskonzept** der Stiftung ist auch gescheitert, wenn der Stiftungszweck zu eng ist, um die Erträge auszuschöpfen (Erman/Wiese Rz 4). Zum Begriff der – hier auf den Stiftungszweck bezogenen – Gemeinwohlgefährdung s § 82 Rn 2. Die Satzungsänderung geht in diesem Fall Maßnahmen nach § 87a II Nr 2 vor.
- 4 Die **zweite** oder mittlere **Stufe** der Satzungsänderung (II) bilden Zweckänderungen, die nicht unter I fallen und andere Änderungen prägender Bestimmungen der Satzung, insb über Namen, Sitz, Art und Weise der Zweck-erfüllung oder über die Verwaltung des Grundstockvermögens (II 2). Voraussetzung ist eine **wesentliche Veränderung** (= wenn erhebliche Auswirkungen auf Erfüllung des Stiftungszwecks und die vom Stifter gegebene Verfassung genügt den neuen Anforderungen nicht, RegE BTDRs 19/28173, 67) nach Errichtung der Stiftung, und die Satzungsänderung muss zur Anpassung an diese Verhältnisse erforderlich sein. Dabei kann eine Zweck-anpassung zB erforderlich werden, wenn die Zahl der Destinatäre schwindet, eine Zweckbeschränkung, wenn das Vermögen geschwunden ist, und eine Zweckerweiterung, wenn sich das Stiftungsvermögen wesentlich vermehrt hat (BoKoStiftR/Winkler Rz 42 ff).
- 5 Die **dritte Stufe** mit den geringsten Hürden gilt für **sonstige Satzungsänderungen**, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen und nicht unter I oder II fallen. Hierher zählen »Bagatellfälle«, aber auch Satzungsregelungen über Zusammensetzung und Aufgaben der Organe (BoKoStiftR/Winkler Rz 72 ff), aber auch nähere Regelungen zu zulässigen Vermögensanlagen (Erman/Wiese Rz 9).
- 6 Abs 4 bestimmt, inwiefern die I–III **dispositiv für den Stifter** im Stiftungsgeschäft sind. Die Erschwerung von Änderungen ist möglich, die erleichterte Änderung kann nur den Stiftungsorganen überlassen werden, wobei eine »Blanko- oder Pauschalermächtigung« durch den Stifter nicht genügt, vielmehr muss er »Leitlinien und Orientierungspunkte« für Satzungsänderungen vorgeben (RegE BTDRs 19/28173, 68).

§ 85a Verfahren bei Satzungsänderungen. (1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt.

(3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

- 1 In einem **zweistufigen Verfahren** bedarf es für Satzungsänderungen einer Entscheidung des zuständigen Stiftungsorgans und der anschließenden Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (I), die dabei die Voraussetzungen des § 85 zu prüfen hat, wobei die Satzungsänderung erst mit der Genehmigungs-erteilung wirksam wird (RegE BTDRs 19/28173, 68).
- 2 Nach II ist die Stiftungsbehörde **subsidiär** für notwendige Satzungsänderungen zuständig, wenn die zuständigen Stiftungsorgane nicht rechtzeitig handeln können oder wollen, wobei sich das behördliche Verfahren nach Landesrecht richtet (RegE BTDRs 19/28173, 68).
- 3 Abs 3 vermeidet einen Dissens der Behörden, wenn durch die Satzungsänderung der Sitz in den **Zuständigkeitsbereich** einer anderen Behörde verlegt werden soll (RegE BTDRs 19/28173, 69). Die Entscheidung beider Behörden ist überprüfbar, wenn die Stiftung die noch zuständige Behörde auf Erteilung der Genehmigung verklagt (RegE aaO).

§ 85b (zum 1.1.26) Anmeldung von Satzungsänderungen. Eine Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Stiftungsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Entscheidung der zuständigen Stiftungsorgane über die Satzungsänderung und die Genehmigung der zuständigen Behörde oder die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Satzungsänderung und

2. ein vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung.

Die Pflicht zur Anmeldung der Satzungsänderung und zur Einreichung einer konsolidierten Satzungsfassung sichert, dass Registerbehörde und Dritte über die Einsichtnahmemöglichkeit (§ 15 S 2 StiftRG) immer auf eine **aktuelle Satzung** zurückgreifen können (RegE BTDRs 19/28173, 84). Zur Eintragung: § 6 StiftRG.

§ 86 Voraussetzungen für die Zulegung. Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,
3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

A. Zulegung und Zusammenlegung §§ 86–86i regeln erstmals **bundeseinheitlich und zwingend** die Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen (dazu *Burgard/Heimann* ZIP 24, 1989), wobei die **Gesamtrechtsnachfolge** (§ 86f) die Abwicklung wesentlich erleichtert.
[nicht besetzt]

B. Begriff und Voraussetzungen der Zulegung Für die Zulegung (= Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine übernehmende Stiftung, wodurch die übertragende Stiftung erlischt) ist die wichtigste Voraussetzung die wesentliche Änderung der Verhältnisse und das Nichtausreichen einer Satzungsänderung (Nr 1, **Ultima Ratio**, *Lorenz/Mehren* DStR 21, 1774, 1778). Hinsichtlich Nr 2 genügt, dass die Zwecke der Stiftungen weitgehend übereinstimmen, sodass die vom Stifter der übertragenden Stiftung begründete Verbindung zwischen Vermögen und Zweck weitgehend erhalten bleibt, eine Zweckidentität ist nicht erforderlich (RegE BTDRs 19/28173, 70). Es ist unschädlich, wenn die übernehmende Stiftung über den übereinstimmenden Zweck hinaus weitere Zwecke verfolgt (RegE BTDRs 19/28173, 70). Die Lebensfähigkeitsprognose für die übernehmende Stiftung muss positiv ausfallen (Nr 3). Ansprüche auf Stiftungsleistungen (Nr 4) können durch Begründung vergleichbarer Ansprüche gg die übernehmende Stiftung oder Ablösung gewahrt werden (RegE BTDRs 19/28173, 70). Die in der Norm genannten Voraussetzungen sind zwingend, also nicht satzungsdispositiv (RegE BTDRs 19/28173, 70).

§ 86a Voraussetzungen für die Zusammenlegung. Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn

1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,
2. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und
3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.

Die Zusammenlegung (= Übertragung des Vermögens mehrerer Stiftungen auf eine neu errichtete übernehmende Stiftung) führt ebenfalls zur **Gesamtrechtsnachfolge** (§ 86f), wobei die übertragenden Stiftungen zum Stifter der neuen Stiftung werden (RegE BTDRs 19/28173, 71), die durch den Zusammenlegungsvertrag und Genehmigung der Stiftungsbehörde entsteht (§ 86c). Hinsichtlich Nr 1 wird auf § 86 Rn 2 verwiesen. Nr 2 erfordert nicht, dass alle Zwecke der übertragenden Stiftungen in gleicher Weise von der übernehmenden Stiftung erfüllt werden, aber zumindest deren **Hauptzwecke**, was sich durch entsprechende Satzungsgestaltung bei der neuen Stiftung erreichen lässt (RegE BTDRs 19/28173, 71). Nr 3 entspricht § 86 Nr 4 nF, s dort Rn 2. Auch die Norm über die Zusammenlegung (zu ihr *Burgard/Heimann* ZIP 24, 1989) ist zwingend (RegE BTDRs 19/28173, 71).

§ 86b Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung. (1) Stiftungen können durch Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.

(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.

- 1 Der Inhalt des Vertrags richtet sich nach § 86c. Partner des Zulegungsvertrags sind die übertragende und übernehmende Stiftung, der Zusammenlegungsvertrag wird zwischen den übertragenden Stiftungen geschlossen (RegE BTDRs 19/28173, 71). Zuständig sind die **Vorstände** als Vertretungsorgane, wobei die Satzung die Mitwirkung weiterer Organe vorsehen kann (RegE BTDRs 19/28173, 71). Aufgrund des Genehmigungserfordernisses überprüfen die zuständigen Landesbehörden die Voraussetzungen der Zulegung oder Zusammenlegung (RegE BTDRs 19/28173, 72).
- 2 Die Zu- oder Zusammenlegung von Stiftungen durch **Verwaltungsakt** seitens der zuständigen Behörde (II), kommt nur nachrangig in Betracht, wenn die Stiftungen diese nicht vereinbaren können – idR nur, wenn die übertragende Stiftung nicht mehr handlungsfähig ist (RegE BTDRs 19/28173, 72). Bei der Zulegung muss die aufnehmende Stiftung zustimmen (II 2), da keiner Stiftung gg ihren Willen eine übertragende Stiftung aufgezungen werden soll (RegE BTDRs 19/28173, 71). Die Kollision von Zuständigkeiten regelt Abs 3.

§ 86c Zulegungsvertrag und Zusammenlegungsvertrag. (1) Ein Zulegungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Angabe des jeweiligen Namens und des jeweiligen Sitzes der beteiligten Stiftungen und
2. die Vereinbarung, dass das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung als Ganzes auf die übernehmende Stiftung übertragen werden soll und mit der Vermögensübertragung das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung Teil des Grundstockvermögens der übernehmenden Stiftung wird.

Wenn durch die Satzung der übertragenden Stiftung für Personen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind, muss der Zulegungsvertrag Angaben zu den Auswirkungen der Zulegung auf diese Ansprüche und zu den Maßnahmen enthalten, die vorgesehen sind, um die Rechte dieser Personen zu wahren.

(2) Ein Zusammenlegungsvertrag muss mindestens die Angaben nach Absatz 1 enthalten sowie das Stiftungsgeschäft zur Errichtung der neuen übernehmenden Stiftung.

(3) Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag ist Personen nach Absatz 1 Satz 2 spätestens einen Monat vor der Beantragung der Genehmigung nach § 86b Absatz 1 Satz 2 von derjenigen Stiftung zuzuleiten, in deren Satzung die Ansprüche begründet sind.

- 1 Die Vorschrift regelt den **Mindestinhalt** von Zulegungs- (Abs 1) und Zusammenlegungsverträgen, Abs 2 (RegE BTDRs 19/28173, 72). Dass das Grundstockvermögen der übertragenden Stiftung solches der übernehmenden Stiftung wird, sichert die vom Stifter der übertragenden Stiftung geschaffene Zweck-Vermögens-Bindung (RegE BTDRs 19/28173, 73). Sofern vorhanden, muss sich der Vertrag zu den Auswirkungen auf die Ansprüche von anspruchsbegünstigten Personen (Destinatären) äußern. Der Zusammenlegungsvertrag nach II muss auch das **Stiftungsgeschäft** enthalten, dessen Inhalt sich nach § 81 richtet. Die **Informationspflicht** des III soll den Betroffenen (Destinatären) ermöglichen, ihre Rechte zu wahren.

§ 86d Form des Zulegungsvertrags und des Zusammenlegungsvertrags. Zulegungsverträge und Zusammenlegungsverträge bedürfe nur der schriftlichen Form, insbesondere § 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden.

- 1 Angesichts der behördlichen Genehmigungserfordernisse erschien dem Gesetzgeber ein Beurkundungserfordernis entbehrlich und **Schriftform** (§ 126) ausreichend (RegE BTDRs 19/28173, 74). Enthält der Vertrag die Verpflichtung zur Grundstücks- oder Vermögensübertragung, bleibt es dennoch bei der Schriftform der ggü § 311b I–III spezielleren Vorschrift des § 86d (RegE BTDRs 19/28173, 74).

§ 86e Behördliche Zulegungsentscheidung und Zusammenlegungsentscheidung. (1) Auf den Inhalt der Entscheidungen über die Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ist § 86c Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Behörde hat Personen nach § 86c Absatz 1 Satz 2 mindestens einen Monat vor der Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung anzuhören und auf die möglichen Folgen der Zulegung oder Zusammenlegung für deren Ansprüche gegen eine übertragende Stiftung hinzuweisen.

- 1 Die behördliche Entscheidung über die Zulegung oder Zusammenlegung muss nach Abs 1 den gleichen **Mindestinhalt** haben wie ein entspr Vertrag (RegE BTDRs 19/28173, 74). Wie nach § 86c III sind nach Abs 2 auch im behördlichen Verfahren Anspruchsberechtigte anzuhören und auf die möglichen Folgen für ihre An-

sprüche hinzuweisen, sodass sie auch in diesem Verfahren ihre Rechte wirksam geltend machen können (RegE BTDRs 19/28173, 74).

§ 86f Wirkungen der Zulegung und der Zusammenlegung. (1) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zulegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zulegung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung über und erlischt die übertragende Stiftung. (2) Mit der Unanfechtbarkeit der Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags oder der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Zusammenlegung durch die Behörde entsteht die neue Stiftung, geht das Stiftungsvermögen der übertragenden Stiftungen auf die neue übernehmende Stiftung über und erlöschen die übertragenden Stiftungen. (3) Mängel des Zulegungsvertrags oder des Zusammenlegungsvertrags lassen die Wirkungen der behördlichen Genehmigung unberührt.

Mit Unanfechtbarkeit der jeweiligen behördlichen Entscheidung geht nach Abs 1 das Vermögen der übertragenden Stiftung im Wege der **Gesamtrechtsnachfolge** auf die übernehmende Stiftung über, sodass die übertragende Stiftung erlischt (RegE BTDRs 19/28173, 74). Bei der Zusammenlegung (Abs 2) findet Gesamtrechtsnachfolge der neuen übernehmenden Stiftung statt, während die übertragenden Stiftungen erlöschen (RegE BTDRs 19/28173, 74 f). Abs 3 gewährleistet den Bestandsschutz der Zu- und Zusammenlegung. Bei der behördlichen Zusammenlegung richtet sich die Wirksamkeit nach dem Verwaltungsverfahrenrecht, nämlich der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts (RegE BTDRs 19/28173, 75).

§ 86g Bekanntmachung der Zulegung und der Zusammenlegung. Die übernehmende Stiftung hat die Zulegung oder die Zusammenlegung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger der an der Zulegung oder Zusammenlegung beteiligten Stiftungen auf ihr Recht nach § 86h hinzuweisen. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

Die Bekanntmachung dient dem **Schutz der Gläubiger**, wobei eine zeitnahe Bekanntmachung im Interesse der Stiftung liegt, weil das Recht auf Sicherheitsleistung durch die Bekanntmachung befristet werden kann (RegE BTDRs 19/28173, 75). Ab dem Zeitpunkt des § 3, beginnt die 6-Monatsfrist des § 86h zu laufen (RegE BTDRs 19/28173, 75).

§ 86h Gläubigerschutz. Die übernehmende Stiftung hat einem Gläubiger nach § 86g Satz 2 für einen Anspruch, der vor dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem die Wirkungen der Zulegung oder Zusammenlegung nach § 86f Absatz 1 oder Absatz 2 eingetreten sind, und dessen Erfüllung noch nicht veranlagt werden kann, Sicherheit zu leisten, wenn der Gläubiger

- den Anspruch nach Grund und Höhe binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Zulegung oder Zusammenlegung bekanntgemacht wurde, bei der Stiftung schriftlich angemeldet und
- mit der Anmeldung glaubhaft macht, dass die Erfüllung des Anspruchs aufgrund der Zulegung oder Zusammenlegung gefährdet ist.

Der Anspruch auf **Sicherheitsleistung** steht sowohl den (ursprünglichen) Gläubigern der übertragenden als auch den übrigen Gläubigern der übernehmenden Stiftung(en) zu, die einen noch nicht fälligen Anspruch innehaben, wenn die Erfüllung durch die Zu- oder Zusammenlegung gefährdet ist (RegE BTDRs 19/28173, 75). Der Anspruch auf Sicherheitsleistung setzt schriftliche Anmeldung binnen **sechs Monaten** nach Nr 1 voraus. Mit der Anmeldung muss nach Nr 2 glaubhaft gemacht werden, dass seine Erfüllung aufgrund der Zu- oder Zusammenlegung gefährdet ist, wofür die Tatsache der Zu- oder Zusammenlegung allein nicht ausreicht, sondern nur eine Vermögenslage bei der übernehmenden Stiftung, die zur Folge hat, dass sie längerfristig ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann (RegE BTDRs 19/28173, 76). Normalerweise werden diese Voraussetzungen nicht vorliegen, da nach §§ 86 Nr 3, 86a Nr 2 gesichert sein muss, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann (RegE BTDRs 19/28173, 76).

§ 86i (zum 1.1.26) Anmeldung von Zulegung und Zusammenlegung. (1) Bei einer Zulegung ist das Erlöschen der übertragenden Stiftung nach § 86f Absatz 1 vom Vorstand der übernehmenden Stiftung zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zulegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zulegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. In der Anmeldung ist anzugeben, wann die behördliche Genehmigung oder die behörd-

liche Entscheidung den beteiligten Stiftungen und sonstigen Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben wurde. Der Anmeldung ist der Zulegungsvertrag und die behördliche Genehmigung oder die behördliche Entscheidung beizufügen. (2) Bei einer Zusammenlegung sind die neue übernehmende Stiftung und das Erlöschen der übertragenden Stiftungen vom Vorstand der neuen übernehmenden Stiftung gemeinsam zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn die behördliche Genehmigung des Zusammenlegungsvertrags nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Entscheidung über die Zusammenlegung nach § 86b Absatz 2 unanfechtbar geworden ist. Für die Anmeldung gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 82b Absatz 2 entsprechend. An die Stelle der Anerkennungsentscheidung und der Satzung nach § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 tritt bei der Anmeldung der neuen übernehmenden Stiftung der Zusammenlegungsvertrag und die behördliche Genehmigung nach § 86b Absatz 1 oder die behördliche Zusammenlegungsentscheidung nach § 86b Absatz 2.

- 1 Die Anmeldeverpflichtung richtet sich an den Vorstand der (neuen) übernehmenden Stiftung. Die Anmeldepflicht entsteht mit Unanfechtbarkeit der behördlichen Entscheidung nach § 86b I, II (RegE BTDRs 19/28173, 85 f). Zur Eintragung: § 7 StifRG.

§ 87 Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane. (1) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet. (2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist. (3) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

- 1 §§ 87–87c regeln die **Beendigung** der Stiftung in den von der Zu- und Zusammenlegung verschiedenen Fällen **abschließend und zwingend** (RegE BTDRs 19/28173, 76 f). Die Auflösung (zu ihr *Muscheler* JZ 24, 322) ist ggü einer Satzungsänderung **subsidiär** (Abs 1 S 2), erfolgt durch den Vorstand (wenn die Satzung kein anderes Organ bestimmt, Abs 1 S 3). Sie setzt **endgültige Unmöglichkeit** der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung voraus (Abs 1 S 1), was va vorliegt, wenn die Stiftung nicht mehr über ausreichendes Vermögen verfügt und auch nicht zu erwarten ist, dass sie durch Zuwendungen neues Vermögen in ausreichender Höhe erlangen wird (RegE BTDRs 19/28173, 77), also bei der wirtschaftlich notleidenden Stiftung (*Schauhoff/Mehren/Kirchhain* Stiftungsrecht Kap 9 Rz 75).
- 2 **Verbrauchsstiftungen** enden nicht schon durch bloßen Ablauf der bestimmten Zeit, für die sie errichtet wurden (§ 80 I 2), sondern müssen durch die Stiftungsorgane oder die zuständige Behörde nach Abs 2 aufgelöst werden, auch für sie gilt aber daneben die Lösungsmöglichkeit nach Abs 1 (RegE BTDRs 19/28173, 78). Das Genehmigungserfordernis nach Abs 3 schützt die Stiftung, da diese nicht frei auflösbar ist und der Auflösungsgrund im Genehmigungsverfahren geprüft wird (RegE BTDRs 19/28173, 78). Mit der Genehmigung wird die Auflösungsentscheidung wirksam (RegE BTDRs 19/28173, 78).

§ 87a Aufhebung der Stiftung. (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.

- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet,
 2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder
 3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.
- 1 Die Aufhebung (dazu *Muscheler* JZ 24, 322) erfolgt **durch** die zuständige **Behörde** und ist mit der Auflösung wirkungsgleich, wobei die Auflösung durch die Stiftungsorgane ggü der behördlichen Aufhebung vorrangig ist (RegE BTDRs 19/28173, 78). Voraussetzung nach Abs 1 ist das Vorliegen eines Auflösungsgrundes gem § 87 I 1 und die **Erforderlichkeit** des Behördenhandelns, weil das zuständige Stiftungsorgan nicht rechtzeitig über die Auflösung entscheidet (Subsidiarität), wobei als Ursache pflichtwidriges Unterlassen oder nicht ordnungsgemäße Besetzung des Stiftungsorgans in Betracht kommen (RegE BTDRs 19/28173, 78).
- 2 Abs 2 nennt alternativ drei **Auflösungsgründe**. Zu Nr 1 s Rn 1. Bei der Gemeinwohlgefährdung (II Nr 2, s § 82 Rn 2 u *Beyer* ZStV 24, 123) hat die Behörde zu prüfen, ob diese anders als durch Aufhebung, insb durch eine Zweckänderung oder durch die Tätigkeit der Stiftung betreffende auf die Tätigkeit bezogene Maßnahmen, wie die Abberufung von Organmitgliedern, unterbunden werden kann (RegE BTDRs 19/28173, 79). Abs 2 Nr 3 stellt klar, dass der Verstoß gg § 83a durch Begründung des Verwaltungssitzes im Ausland nicht zur automatischen Auflösung der Stiftung führt, sondern dass diese der Aufhebung bedarf (RegE BTDRs 19/28173, 79).

§ 87b Auflösung der Stiftung bei Insolvenz. Die Stiftung wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst.

Die Vorschrift ersetzt die bisherige Verweisung auf § 42 I 1 inhaltsgleich (RegE BTDRs 19/28173, 79), sodass auf § 42 Rn 1 ff verwiesen wird. Die Stiftung ist nach § 11 I 1 InsO insolvenzfähig. **Insolvenzgründe** sind (drohende) Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (s BoKoStiftR/Schöpflin Rz 4 ff). Bei der Haftung wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht sind ehrenamtliche Vorstandsmitglieder nicht privilegiert, wobei auch eine Innenhaftung ggü der Stiftung in Betracht kommt (BoKoStiftR/Schöpflin Rz 10, 14). Der Insolvenzverwalter unterliegt keiner stiftungsaufsichtsrechtlichen Kontrolle (BoKoStiftR/Schöpflin Rz 19).

§ 87c Vermögensanfall und Liquidation. (1) Mit der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die in der Satzung bestimmten Anfallberechtigten. Durch die Satzung kann vorgesehen werden, dass die Anfallberechtigten durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden. Fehlt es an der Bestimmung der Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung, fällt das Stiftungsvermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte. Durch landesrechtliche Vorschriften kann als Anfallberechtigte an Stelle des Fiskus eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden.

(2) Auf den Anfall des Stiftungsvermögens beim Fiskus des Landes oder des Bundes oder bei einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts nach Absatz 1 Satz 4 ist § 46 entsprechend anzuwenden. Fällt das Stiftungsvermögen bei anderen Anfallberechtigten an, sind die §§ 47 bis 53 entsprechend anzuwenden.

Wird die Stiftung aufgelöst (§§ 87, 87a), fällt das Vermögen an die in der **Satzung bestimmten Personen** (I 1), bei fehlender Satzungsregelung an den Fiskus oder aufgrund landesgesetzlicher Regelung an eine andere juristische Person des Öffentlichen Rechts als Anfallberechtigten (I 3, 4, zB Kommune, Kirche, vgl RegE BTDRs 19/28173, 79 f). Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit der Stiftung setzt die Gemeinnützigkeit des Anfallberechtigten voraus (Vermögensbindung nach § 55 I Nr 4, III AO). Beim Anfall an den Fiskus findet Gesamtnachfolge statt (II 1, § 46). Der Fiskus oder die andere juristische Person des Öffentlichen Rechts hat gem § 46 2 das Vermögen in einer den Stiftungszwecken entsprechenden Weise zu verwenden. Fällt das Vermögen anderen Personen zu, bedarf es einer Liquidation und der anschließenden Einzelübertragung des Liquidationserlöses (II 2, §§ 47–53).

§ 87d (zum 1.1.26) Vermögensanfall und Liquidation. (1) Die Auflösung der Stiftung nach § 87 oder die Aufhebung der Stiftung nach § 87a und die Beendigung der Stiftung sind vom Vorstand zur Eintragung ins Stiftungsregister anzumelden, wenn keine Liquidation der Stiftung erforderlich ist.

(2) Ist nach der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung deren Liquidation erforderlich, haben die Liquidatoren die Auflösung oder Aufhebung anzumelden. Mit der Auflösung oder Aufhebung sind auch die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht sowie Beschränkungen der Vertretungsmacht der Liquidatoren nach § 87c Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 und § 84 Absatz 3 anzumelden, wenn die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt.

(3) Der Anmeldung der Auflösung oder Aufhebung sind beizufügen:

1. die Auflösungsentscheidung des zuständigen Stiftungsorgans und die behördliche Genehmigung nach § 87 Absatz 3 oder die Aufhebungsentscheidung nach § 87a,

2. die Entscheidung nach § 87c Absatz 1 Satz 2, wenn die Anfallberechtigten durch Stiftungsorgane zu bestimmen sind,

3. die Dokumente über die Bestellung der Liquidatoren, wenn andere Personen als die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt wurden.

(4) Nach Abschluss der Liquidation haben die Liquidatoren die Beendigung der Stiftung anzumelden.

Ist bei Auflösung oder Aufhebung keine Liquidation erforderlich, ist die Beendigung der Stiftung vom Vorstand anzumelden, I. Ist die Liquidation erforderlich, müssen die Liquidatoren die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung zum Stiftungsregister anmelden. Bei Auflösung aufgrund Insolvenz erfolgt die Eintragung vAw (§ 9 StiftRG). Nach erforderlicher Liquidation (Abs 2) ist die (Voll-)Beendigung der Stiftung anzumelden (Abs 4). Die Eintragungen erfolgen nach § 8 StiftRG.

§ 88 Kirchliche Stiftungen. Die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen bleiben unberührt, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallberechtigung der Kirchen. Dasselbe gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§ 88 stellt klar, dass die Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche und diesen gleichgestellte Stiftungen unberührt bleiben, was va auch Regelungen über die Errichtung, die Aufsicht und die Auflösung oder Aufhebung betrifft (RegE BTDRs 19/28173, 80). Die Länder können auch neue Regelungen zu kirchlichen Stiftungen treffen. Insb kommen Regelungen über die Mitwirkung der Kirchen bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen, die Aufsicht sowie über die Anfallberechtigung der Kirchen bei der Auflösung oder Aufhebung kirchlicher

Stiftungen in Betracht (RegE BTDRs 19/28173, 80). Die Norm impliziert zudem, dass die Kirchen weiterhin eigene stiftungsrechtliche Regelungswerke (Stiftungsordnungen) erlassen können (BoKoStiftR/*Baumann-Gretza* Rz 6). Zu den Einzelheiten der sich bei kirchlichen Stiftungen stellenden Rechtsfragen wird auf die Spezialliteratur verwiesen (zB Kommentierung des § 88 in BoKoStiftR/*Baumann-Gretza*).

Untertitel 3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 89 Haftung für Organe; Insolvenz. (1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.

(2) Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts das Insolvenzverfahren zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Absatz 2.

- 1 **A. Anwendungsbereich.** **Fiskus** ist der privatrechtlich handelnde Staat (Bund und Länder). Öffentlich-rechtliche **Körperschaften** sind mitgliedschaftlich strukturierte rechtsfähige Verbände, va die Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise, Gemeinden), die Kirchen, Hochschulen, Kammern (IHK, Handwerks-, Rechtsanwalts- und Ärztekammern) und Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherung). **Anstalt** ist ein rechtsfähiger Bestand von persönlichen und sachlichen Mitteln, die einem besonderen Zweck gewidmet sind. Sie hat keine Mitglieder, sondern Benutzer. Bsp: kommunale Sparkassen, Rundfunkanstalten. **Stiftungen** sind vom Staat oder anderen Verwaltungsträgern einem bestimmten öffentlichen Zweck gewidmete rechtsfähige Vermögensmassen, zB die Stiftung Preußischer Kulturbesitz.
- 2 **B. Haftungssystem.** Bei **hoheitlichem** Handeln (§ 839 Rn 19) haftet die juristische Person nach § 839 iVm Art 34 GG, der Handelnde haftet idR nicht, weil Art 34 GG seine Haftung ausschließt. Bei **privatrechtlichem Handeln** gilt § 89, so dass die juristische Person für Vertragsverletzungen und unerlaubte Handlungen verfassungsmäßig berufener Vertreter nach §§ 89, 31 iVm mit der jeweiligen Anspruchsgrundlage haftet. Für andere Personen gelten §§ 278, 831. Die Handelnden selbst haften nicht für Vertragsverletzungen. Bei unerlaubten Handlungen haften Beamte (§ 839 Rn 11) nach § 839, Nichtbeamte nach §§ 823 ff. Für die **Abgrenzung** zwischen hoheitlichem und privatrechtlichem Handeln kommt es darauf an, ob die Körperschaft in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form handelt (§ 839 Rn 11, 19; BeckOK/*Backert* Rz 18)
- 3 **C. Verfassungsmäßig berufene Vertreter.** Der **Begriff** ist wie bei § 31 weit auszulegen (§ 31 Rn 3) und erfasst jede Person, der durch Organisationsnormen der juristischen Person bestimmte eigenverantwortlich zu erledigende Aufgaben übertragen sind (RGZ 157, 228, 237). Fehlt es an einer satzungsmäßigen Grundlage, kann der Bedienstete aber gleichwohl unter §§ 30, 31 fallen, wenn die **Repräsentantenhaftung** (§ 31 Rn 3) eingreift. Ob ein Amtsträger die Behörde repräsentiert, entscheidet die Verkehrsanschauung (BeckOK/*Backert* Rz 20). Zur Organleihe s. BGH VersR 06, 803. Die Lehre vom **Organisationsmangel** (§ 31 Rn 6) gilt ebenfalls.
- 4 **Beispiele** (BeckOK/*Backert* Rz 23; Soergel/Hadding Rz 55 ff): **Bund, Länder und Gemeinden:** Bürgermeister, Stadtdirektor, Intendant des Stadttheaters, Liegenschaftsbeamter mit allg Vertragsabschlussvollmacht, Landrat, Oberförster, LG- und OLG-Präsident, Schulleiter; **Kirche:** Pfarrer, Gemeinderats- und Kirchenvorstandsmitglieder; **Krankenhaus:** Chefarzt (BGH NJW 87, 2925); Belegarzt ausnw, wenn er zugleich Geschäftsführer ist (Frankf MedR 06, 294); **Sparkassen:** Vorstände, Zweigstellenleiter.
- 5 Handeln außerhalb des **Zuständigkeitsbereichs** führt bei juristischen Personen des Öffentlichen Rechts zur Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts und schließt damit eine Anwendung des § 89 aus (BeckOK/*Backert* Rz 21). Bei bloßen Überschreitungen der Vertretungsmacht kommt § 89 dagegen in Betracht, so haftet eine Gemeinde für Betrugshandlungen des Bürgermeisters, die gerade darin bestanden, dass er die nach der Gemeindeordnung fehlende rechtliche Verbindlichkeit der allein von ihm abgegebenen Erklärungen vorspiegelt (BGH NJW 86, 2939; näher BeckOK/*Backert* Rz 22).
- 6 **D. Insolvenz.** Für Bund und Länder ist das Insolvenzverfahren ausgeschlossen (§ 12 I Nr 1 InsO), für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts dann, wenn das Landesrecht es vorsieht (§ 12 I Nr 2 InsO), was meistens der Fall ist. Nur für die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat daher die Verweisung auf die Insolvenzantragspflicht des § 42 II Bedeutung.

Abschnitt 2. Sachen und Tiere

§ 90 Begriff der Sache. Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

- 1 **A. Normzweck.** Der Begriff der Sache ist maßgebend dafür, woran Eigentum, ein beschränkt dingliches Recht oder Besitz bestehen kann. Die Legaldefinition gilt uneingeschränkt für das 3. Buch des BGB. Außerhalb des Sachenrechts (zB §§ 119 II, 434, 598, 607) und im Handelsrecht wird der Sachbegriff zT auch auf unkörperliche